

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen vom 23. November 2023

## **Wann wird der Untersuchungsbericht der Universität St.Gallen veröffentlicht?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Februar 2024

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 23. November 2023 nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Untersuchungsberichts zu den Vorkommnissen am Institut für Supply Chain Management an der Universität St.Gallen (ISCM-HSG).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bericht der Prüfgruppe, die mit der Untersuchung zu den Vorkommnissen am ISCM-HSG betraut wurde, wurde dem betroffenen Professor zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme ist dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht worden. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Einfachen Anfrage war der Bericht Bestandteil eines laufenden Verfahrens und die Meinungsbildung der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Universität bezüglich möglicher weiterer Schritte in diesem Verfahren noch nicht abgeschlossen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) sind Informationen und Dokumente über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften vom Recht auf Informationszugang grundsätzlich ausgenommen.

In der Einfachen Anfrage wird auf einen Fall im Kanton Zürich verwiesen, in dem das Bundesgericht am 2. August 2023 einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes stützte. Die Gerichte entschieden aufgrund der Rechtslage im Kanton Zürich, dass bereits während des laufenden Verfahrens Einsicht in einen anonymisierten Untersuchungsbericht des Universitätsspitals Zürich gewährt werden müsse. Anders als das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (LS 170.4) sieht das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St.Gallen wie erwähnt eine grundsätzliche Ausnahme vom Recht auf Informationszugang für Informationen und Dokumente über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften vor (Art. 7 Abs. 1 OeffG). Die erwähnte Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichtes (Urteil VB.2021.00135 vom 17. Juni 2021), wonach über die Zugänglichmachung im Einzelfall auch in hängigen Verfahren aufgrund einer Interessensabwägung zu entscheiden sei, ist deshalb für den Kanton St.Gallen von vornherein nicht anwendbar bzw. es kann aus ihr nicht der Schluss gezogen werden, Dokumente und Informationen müssten auch im Kanton St.Gallen in hängigen Verfahren zugänglich gemacht werden. Das Bundesgericht hat im Zürcher Fall keine materiell-rechtlichen Erwägungen publiziert, sondern den Fall auf der verfahrensrechtlichen Ebene behandelt.

Im betreffenden Fall an der Universität St.Gallen sind inzwischen sowohl die Meinungsbildung in der Sache als auch das Verfahren formell abgeschlossen: Am 9. Januar 2024 informierte die Universität die Öffentlichkeit, dass eine Austrittsvereinbarung getroffen wurde und der ehemalige Leiter des ISCM-HSG die Universität St.Gallen auf Semesterende zum 31. Juli 2024 verlässt. Bis dahin ist der Professor freigestellt.

Eine Veröffentlichung des Untersuchungsberichts ist nicht vorgesehen. Gesuche um Einsichtnahme in den Bericht können nach dem OeffG gestellt werden. Allfällige Gesuche werden anhand der massgebenden Kriterien der St.Galler Gesetzgebung geprüft und beantwortet.